



Normgeber:	Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen
Vorschrift:	VV SN LSF 2021-05-12 213-S 7100/66/2-2021/26481
Fassung vom:	12.05.2021
Gültig ab:	12.05.2021
Quelle:	
Normen:	§ 2b UStG, § 2 Abs 3 UStG, § 1 Abs 1 Nr 1 UStG, § 2 Abs 3 UStG
	
Zitiervorschlag:	Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen, 12.05.2021, 213-S 7100/66/2-2021/26481, FMNR249770021

Nur für den Dienstgebrauch!

Umsatzsteuerliche Beurteilung der Ausstellung von Carnet A. T. A. durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)

Leitsatz:	Umsatzsteuerliche Beurteilung der Ausstellung von Carnet A. T. A.
Norm:	§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3, § 2b UStG
Querverweis:	-, -
Betroffene VZ:	Alle offenen mit Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2021

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Ausstellung von Carnet A. T. A. durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) wurde auf Bund-Länder-Ebene erörtert.

1 Sachverhalt

Das Carnet A. T. A. ist ein vertraglich anerkanntes Zolldokument (internationales Zollpassierscheinheft), das die Abfertigung bei einer vorübergehenden Einfuhr von Waren in ein Land (z. B. anlässlich von Messen) im Rahmen des A. T. A. Übereinkommens erleichtert. Für diese eingeführten Waren sind in den dem Verfahren angeschlossenen Drittländern keine Einfuhrabgaben zu entrichten. Der Versender hat jedoch sicher zu stellen, dass dieselbe Ware die eingeführt wurde, auch fristgerecht wieder ausgeführt wird.

Das System ist international durch Zollvereinbarungen geregelt. Es wird von der Internationalen Handelskammer (ICC) verwaltet.

Für die nationale Abwicklung gibt es für jedes teilnehmende Land einen Ansprechpartner. In Deutschland ist das der DIHK. Nur der DIHK ist berechtigt, die Carnets A. T. A. auszugeben. Gleichzeitig bürgt der DIHK gegenüber dem korrespondierenden Ansprechpartner des Einfuhrlandes in Höhe der auf den importierten Waren ruhenden Einfuhrabgaben.

Dieses „Bürgenrisiko“ deckt der DIHK über die Euler Hermes Deutschland AG (Euler Hermes) ab. Euler Hermes schließt mit jedem Antragsteller einen Kautionsversicherungsvertrag ab. Euler Hermes ist damit für die Bereinigung aller nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Carnets A. T. A. zuständig. Das heißt, sollte die (vorübergehend eingeführte) Ware nicht fristgerecht aus dem Einfuhrland wieder ausgeführt werden, zahlt Euler Hermes die Einfuhrabgaben an das Drittland und lässt sich diese sodann von dem Versender der Waren als dem eigentlichen Abgabenschuldner erstatten.

Die Ausstellung der Carnets A. T. A. an die Wirtschaftsbeteiligten erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern (IHK), die hierzu von dem DIHK durch einen sog. Kooperationsvertrag ermächtigt worden sind. Über die Ausstellung der Carnets A. T. A. rechnen die IHK per Gebührenbescheid gegenüber dem Antragsteller ab.

Die Gebühr setzt sich aus drei Beträgen zusammen:

- 1 Carnet Ausstellungsgebühr der IHK
Diese Gebühr ist eine Bearbeitungsgebühr, die von den IHK unterschiedlich hoch festgesetzt wird und bei ihnen verbleibt.

- 2 Carnet Ausstellungsgebühr der ICC
Für jedes ausgestellte Carnet A. T. A. werden pauschal 4 EUR erhoben. Diese 4 EUR leitet die IHK an den DIHK weiter, der wiederum diese Gebühr an die ICC weiterleitet. Die ICC erhebt diese Gebühr zur Aufrechterhaltung des Carnet-Systems (z. B. werden damit internationale Arbeitstreffen bezahlt).

3 Carnet Kautionsversicherungsgebühr

Der Antragsteller hat eine Kautionsversicherungsgebühr für den von ihm direkt mit Euler Hermes abgeschlossenen Kautionsversicherungsvertrag zu entrichten. Diese hängt von der Höhe des Gesamtwarenwertes der im Carnet A. T. A. aufgelisteten Güter ab. Diese Gebühr wird von der IHK für Euler Hermes vereinnahmt und erstattet.

2 Umsatzsteuerliche Beurteilung

2.1 Carnet Ausstellungsgebühr der IHK

Leistender gegenüber dem Antragsteller ist die IHK, unabhängig davon, dass in Deutschland nur der DIHK berechtigt ist, Carnet A. T. A. auszugeben. Sie tritt - sowohl im Gebührenbescheid als auch im Antragsverfahren - im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf und ist damit gegenüber dem Antragsteller Schuldner der Leistung (Abschn. 2.1 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 UStAE).

Die IHK wird (selbst) gegenüber dem Antragsteller hoheitlich tätig, da die einheitliche Leistung zur Ausstellung der Carnet A. T. A. (einschließlich Prüfung der Carnetfähigkeit der Waren und des Landes sowie der Zuverlässigkeit des Antragsstellers, Beratung des Antragsstellers, Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung des Carnetverfahrens) den IHK im Rahmen der Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen obliegt (§ 1 Abs. 3 IHK-Gesetz).

Die Leistung der IHK ist bei Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. nicht umsatzsteuerbar. Die IHK handelt hierbei nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art. Entsprechend § 2b UStG wäre die Tätigkeit der IHK nur dann nicht steuerbar, sofern sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt erfolgt und die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

2.2 Ausstellungsgebühr der ICC

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung der ICC-Gebühr findet sich in Teil VI Abs. 3 der „Guidelines concerning the operation of the international guarantee system of ATA Carnets organized by the World Chambers Federation“.

Aufgrund dieser Regelung schuldet der DIHK die Gebühr selbst, auch wenn die ICC-Gebühr an die Antragsteller eines Carnet A. T. A. weitergereicht und durch die IHK gesondert berechnet wird. Die Gebühr ist damit auf Ebene der DIHK kein durchlaufender Posten.

Lediglich auf Ebene der IHK handelt es sich bei der ICC-Gebühr um einen durchlaufenden Posten.

Aus diesem Grund wurde der DIHK gebeten, in dem Gebührenbescheid den Hinweis aufzunehmen, dass die ICC-Gebühr im Namen und für Rechnung des DIHK erhoben wird.

2.3 Carnet Kautionsversicherungsgebühr

Bei der Kautionsversicherungsgebühr handelt es sich um einen durchlaufenden Posten. Daher wurde der DIHK gebeten, auch in dem Gebührenbescheid den Hinweis aufzunehmen, dass die Kautionsversicherung im Namen und für Rechnung der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA erfolgt.

3 Anwendungs-, Nichtbeanstandungsregelung

Die vorstehenden Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Beteiligten bei der Zahlung der ICC-Gebühr für vor dem 1. Januar 2022 durchgeführte Leistungen von einem nicht steuerpflichtigen Entgelt ausgehen.

Anwendende Verweise

ATAÜbkG (Zitierung)

IHKG § 1 Abs 3 (Zitierung)

UStAE Abschn 2.1 Abs 3 (Anwendung)

Sonstige Verweise

UStG 1980 § 1 Abs 1 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 2 Abs 3 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 2 Abs 3 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 2b (Durchführungsvorschrift)

VV ND LSt 2021-05-03 S 7100-1037-St 171 (Parallelregelung)

VV SH FinMin 2021-04-01 VI 3510-S 7100-B-061 (Parallelregelung)

Zusatzinformationen



Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen
213-S 7100/66/2-2021/26481

Chemnitz, 12.05.2021



Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, 01.04.2021

VI 3510-S 7100-B-061
Landesamt für Steuern Niedersachsen
S 7100-1037-St 171

Hannover, 03.05.2021